



Schriftliche Stellungnahme
Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Mai 2022 um 15:00 Uhr zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(Sanktionsmoratorium)**
20/1413

Siehe Anlage

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

– Sanktionsmoratorium –

(Bundestagsdrucksache 20/1413 – 13.04.22)

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (20(11)77)

Vorbemerkung

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) teilt die Ansicht, dass im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 die Notwendigkeit einer durch den Gesetzgeber legitimierten Neuregelung der Mitwirkungspflichten und Minderungen ab 2023 besteht.
- Der Regierungsentwurf vom 13. April 2022 sieht vor, dass lediglich die Regelungen des § 31a SGB II bis zum Ende des Jahres 2022 nicht anzuwenden sind. Demnach können Meldeversäumnisse im Sinne von § 32 SGB II weiterhin eine Minderung des Leistungsanspruchs in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs nach sich ziehen.
- Die BA begrüßt, dass der Gesetzesentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf ein vollständiges Sanktionsmoratorium nicht mehr vorsieht, sondern insbesondere Minderungen beim unbegründeten Fernbleiben von Beratungsgesprächen weiterhin möglich sind. Dies gilt für alle Meldetermine im Jobcenter sowie Untersuchungstermine beim ärztlichen oder psychologischen Dienst.
- Eine zwischenzeitliche oder sogar dauerhafte vollständige Aussetzung bzw. Aufhebung der Minderungsvorschriften nach den §§ 31a ff. SGB II lehnt die BA ab. (Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE, Ausschussdrucksache 20(11)77)
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen (sog. „Sanktionen“) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Gesetzeskraft geurteilt (1 BvL 7/16). Demnach darf der Gesetzgeber grundsätzlich Mitwirkungspflichten mithilfe von Leistungsminderungen durchsetzen. Allerdings sind bestimmte Sanktionsregelungen mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar. Es muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.
- Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das BVerfG daher Übergangsregelungen angeordnet. In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) finden die Vorgaben des BVerfG bundesweit über die Fachlichen Hinweise Anwendung, wobei diese auf den Personenkreis der unter Fünfundzwanzigjährigen erweitert wurden ([Weisung vom 3. Dezember 2019](#)).

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 - Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.....	3
1.1	Bewertung.....	3
2	Artikel 2 – Inkrafttreten.....	5
2.1	Bewertung.....	5
3	Fazit:.....	5

Stellungnahme

Die BA nimmt zu den Regelungen des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

1 Artikel 1 - Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1 sieht vor, dass § 84 im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angefügt (**Nr. 2**) und die Inhaltsübersicht entsprechend ergänzt (**Nr. 1**) wird:

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBI. I, S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 84 Übergangsregelung zu Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen“

2. Folgender § 84 wird angefügt:

„§ 84

Übergangsregelung zu Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

§ 31a ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht anzuwenden.

Der Koalitionsvertrag sieht im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes u. a. die von BVerfG geforderte gesetzliche Neuregelung der SGB II-Sanktionen vor.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die vom BVerfG geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dahingehend vorbereitet werden, dass die geltenden Sanktionsvorschriften für Pflichtverletzungen als Zwischenschritt bis zum 31. Dezember 2022 – bei einer Verlängerung auch darüber hinaus – ausgesetzt werden.

1.1 Bewertung

Die BA vertritt weiterhin die Auffassung, dass Minderungsmöglichkeiten, auch von Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II, grundsätzlich vorgesehen sein sollten, da diese dem gesetzlichen Grundsatz des „Förderns und Forderns“ entsprechen. Zwar ist das Handeln der gE nicht auf Sanktionen ausgerichtet; über 95 Prozent der leistungsberechtigten Personen kommen mit den Minderungsvorschriften nicht in Berührung. Die Feststellung einer Sanktion ist für die gE immer nur ultima ratio und nicht per se als Verwaltungshandeln der Wahl angestrebt. Allerdings benötigen die gE nach Auffassung der BA eine Handhabe, wenn sich einzelne Leistungsberechtigte den gemeinsamen Bemühungen, die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren, vollständig verweigern, etwa, indem sie zumutbare Arbeitsangebote nicht antreten.

Aus Sicht der BA genügt es nicht, wenn lediglich Meldeversäumnisse, das heißt das vorsätzliche Fernbleiben von Termine in der gE oder beim ärztlichen bzw. psychologischen Dienst, Minderungen nach sich ziehen. Die unterschiedliche Höhe der in § 31a und § 32 SGB II vorgesehenen Minderungen (30 % bzw. 10 %) verdeutlicht, dass der Gesetzgeber eine Pflichtverletzung als deutlich gravierender bewertet als ein Meldeversäumnis.

Ein vollständiger Verzicht auf Minderungen, wie im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE beabsichtigt, ist kontraproduktiv und daher nicht sinnvoll. Das belegen Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie Rückmeldungen aus der Praxis der gE. Der aktuell noch bestehende Grundsatz des Forderns nach § 2 SGB II würde – zumindest für den Integrationsbereich – im Ergebnis faktisch aufgehoben. Dies dürfte sowohl den leistungsberechtigten Personen, die sich gesetzeskonform verhalten, als auch den Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und somit der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger nur schwer zu vermitteln sein.

Die vollständige Aussetzung der Minderungsvorschriften geht über die Vorgaben des BVerfG aus dem Urteil vom 5. November 2019 ([1 BvL 7/16](#)) ohne Not hinaus. Danach kann der Gesetzgeber "erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.“ (Leitsatz 2)

Der Umstand, dass es sich bei der Regelung des neu zu schaffenden § 84 SGB II um ein Moratorium handelt, verdeutlicht, dass perspektivisch an der Möglichkeit von Minderungen grundsätzlich festgehalten wird. Insoweit beurteilt die BA die dadurch entstehenden mehrfachen Änderungen kritisch. Auch wenn die genaue rechtliche Ausgestaltung ab 1.1.2023 noch nicht absehbar ist, bleibt zu befürchten, dass der erneute Systemwechsel zu einem Zuwachs an Nachfragen, Widersprüchen und Klagen in den gE führen wird.

Die vorgesehenen Regelungen zu Zuweisungen in arbeitspolitische Maßnahmen, wonach auch im Zeitraum des Moratoriums ein Hinweis auf die Rechtsfolgen nach Ablauf des Moratoriums erfolgen soll, werden allein aus dem Grund des Systemwechsels kritisch gesehen. Grundsätzlich sollten Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen weiterhin rechtsfolgenbewehrt bleiben.

Sofern die Neuregelung im Jahr 2023 (Bürgergeld) von derjenigen aus dem Moratorium abweicht, muss der Grundsatz des Forderns wieder mühsam den Betroffenen (Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden) vermittelt werden. Die Herausforderung wird darin bestehen, das Hin- und Her im Regelwerk in der sorgfältigen Umsetzung für die Mitarbeitenden anspruchsvoll zu kommunizieren

und für die Leistungsberechtigten verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Handlungs- und Prozesssicherheit gehen hierüber verloren.

Dabei entspricht bereits die derzeitige Weisungslage der BA sowohl den Anforderungen des Urteils des BVerfG (Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) als auch den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages, der lediglich ein "Moratorium für die bisherigen Sanktionen unter das Existenzminimum" vorsieht. Aus diesem Grund ist eine über die Weisungslage der BA hinausgehende rechtliche Neugestaltung der Übergangszeit bis zur Neuregelung der Mitwirkungspflichten im Rahmen des Bürgergeldes nicht erforderlich, da eine verfassungskonforme Umsetzung schon etabliert ist. Es ist für die BA nicht nachvollziehbar, weshalb die durch das BVerfG hergestellte Befriedung ohne Not aufgelöst werden soll.

Die BA empfiehlt, bis zu einer Neuregelung der Minderungsvorschriften die seit der Entscheidung des BVerfG im Jahr 2019 angewendete Praxis im Kontext von Minderungen weiterzuführen, da diese verfassungskonform und deutschlandweit in den gemeinsamen Einrichtungen mittlerweile etabliert ist.

Andernfalls ist zu besorgen, dass die angedachten temporären Veränderungen im Bereich des Forderns weder von Kunden- noch von Mitarbeiterseite ausreichend nachvollzogen werden und die Glaubwürdigkeit und Transparenz des Handelns der JC in Mitleidenschaft geraten.

2 Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ergänzend wird in dem Referentenentwurf ausgeführt, dass „die Regelung unverzüglich zur Anwendung kommen soll“.

2.1 Bewertung

Zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten des Gesetzes sollten mindestens zehn Tage liegen, damit den gE aktuelle Listen aus dem IT-Fachverfahren ALLEGRO zur Verfügung gestellt werden können. Aus der Erfahrung bietet es sich überdies an, das Inkrafttreten auf den Ersten eines Monats zu setzen.

3 Fazit

Der Gesetzesentwurf sieht eine vollständige Aufhebung der Sanktionen nicht mehr vor (an den Regelungen zu Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II wird

festgehalten). Die BA begrüßt die Anpassung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung im Vergleich zum bisher vorgelegten Referentenentwurf.

Ein vollständiger Wegfall von Leistungsminderungen wird von Seiten der BA unter Einhaltung des Prinzips des Förderns und Forderns sowohl im Rahmen eines Moratoriums als auch in einer Neuregelung abgelehnt (Antrag der Linken).

Im Übrigen erscheint der angekündigte Zeitraum für die Einführung des Bürgergeldes (ab Januar 2023) sehr knapp bemessen. Gesetzesentwürfe bzw. eine mögliche abweichende Ausgestaltung der Sanktionspraxis sind uns nicht bekannt.

Trifft das Sanktionsmoratorium im SGB II zeitlich auf eine fehlende Vermögensprüfung im Rahmen des vereinfachten Zugangs, könnte durch diese Kombination der gesellschaftliche Konsens in Bezug auf existenzsichernde Leistungen in Frage gestellt und als unfair empfunden werden – sowohl auf Seiten der an ihrer Integration mitwirkenden Kundinnen und Kunden als auch auf Seiten der finanzierenden Gemeinschaft der Steuerzahler/-innen.